

Lösung

Aufgabe:

Verbessern Sie die vorhandenen Fehler im Bereich Gross-Kleinschreibung und Kommasetzung im unten stehenden Text.

Medikamente per Internet

Die unauffälligen Kapseln, im weissen Döschen per Internet bestellt und per Post aus dem fernen Brasilien direkt an den Konsumenten angeliefert, versprechen auf unverdächtige Weise schlankheitsfördernde Wirkung auf natürlicher Basis. Selbst die in Portugiesisch¹ verfassten Erklärungen, mit denen die Packung à 60 Pillen beschriftet ist, passen zu naturnaher Medizin: Neben dem Konsum der „Capsulas Emagrecimento Natural“ empfehle sich die Zufuhr von ausreichend Flüssigkeit, viel Bewegung und der Verzicht auf Alkohol, wird der Kundschaft geraten. Doch die mageren Tipps sind das einzig halbwegs Brauchbare² an der Lieferung. Eine Analyse des Medikamentes ergibt folgendes Fazit: Ausser Stärke enthalten die Kapseln ausschliesslich Fenproporex, ein Aufputzmittel, das als synthetischer Appetitzügler verwendet wird,³ aber wegen seiner Nebenwirkungen und der mit der Einnahme verbundenen Gesundheitsrisiken in der Schweiz seit Jahren nicht mehr zugelassen ist.

Wirkungslose und verunreinigte Arzneimittel, gefälschte Präparate, nicht zugelassene Wirkstoffe, fehlerhafte Beipackzettel - mit der Verbreitung des Internets erhält auch in der Schweiz ein illegaler Wirtschaftszweig Aufschwung, gegen den die Behörden weitgehend machtlos sind, wie Paul J. Dietschy, Mitglied der *Swissmedic*,⁴ Direktion eingesteht. Die Zahlen sind eindrücklich: Während bei den Behörden noch bis vor etwa vier Jahren nur in Einzelfällen Meldungen über verdächtige Medikamentenlieferungen aus dem Ausland eingingen, wurde *Swissmedic* im vergangenen Jahr rund 200 mal alleine wegen verbotener Importe von betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln alarmiert. Dietschy schätzt, dass in der Schweiz pro Jahr rund 20 000 bis 40 000 Medikamente und Heilmittel via Internet bestellt und eingeführt werden. Rund ein Fünftel⁵ davon sind verbotene Importe von Betäubungsmitteln und ähnlichen Substanzen.

Besonders beliebt sind Potenz steigernde Mittel, die auf diese Weise anonym und ohne den oft als peinlich empfundenen Arztbesuch erworben werden können. Wer die Suchmaschine von *Google* mit dem Begriff „Viagra“ füttert, erhält 16 Millionen Treffer.

Schon an dritter Stelle wirbt ein Anbieter mit besonders billigen Produkten. Doch viele der im Internet angebotenen Medikamente seien in der Schweiz verboten, überteuert, qualitativ⁶ schlecht oder gar verfälscht, warnt *Swissmedic* in einem Merkblatt. Der deutsche Ärzteverband (DAV) brachte die Mahnung in Anspielung auf die mit dieser Form des Handels verbundenen Risiken auf die eingängige Kurzformel: Exitus statt Koitus. Zwar sind in der Schweiz bisher noch keine Todesfälle oder schwere Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit im Internet bestellten Medikamenten bekannt geworden. Aber Dietschy, ausgebildeter Apotheker, schränkt ein: „Es ist denkbar, dass die wahre Todesursache unentdeckt bleibt, wenn es keine Hinweise auf eine nicht ärztlich indizierte Medikamenteneinnahme gibt. Denken Sie⁷ sich einen älteren Mann mit Kreislaufproblemen, der nach der Einnahme eines diskret bestellten Potenzmittels aus dem Ausland an einer Kreislaufschwäche stirbt.“

In der Schweiz ist der Handel mit Arzneimitteln via Internet verboten. Doch Medikamente, die nicht zu den Betäubungsmitteln gehören,⁸ dürfen in Kleinstmengen legal in die Schweiz eingeführt werden. Das ist auf eine missverständliche Bestimmung im Heilmittelgesetz zurückzuführen. Jung und Alt⁹ nutzt derzeit diese Gesetzeslücke. Die Möglichkeiten der Behörden zur Bekämpfung der Geschäfte, mit welchen weltweit Millionen umgesetzt werden, sind begrenzt, weil das Internet nicht überblickbar und schon gar nicht kontrollierbar ist. Da weit über 90 Prozent der Postsendungen aus dem Ausland unbesehen und ungeöffnet zum Empfänger kommen, wird der überwiegende Teil der Lieferungen gar nie entdeckt. Selbst eine Vervielfachung der Zollkontrollen würde nichts daran ändern.

Swissmedic beschränkt sich deshalb in erster Linie darauf,¹⁰ die Bevölkerung auf die Risiken hinzuweisen und Informationen über das Phänomen zu sammeln.

Nach Neue Zürcher Zeitung, 16. April 2004

¹ Regel O 4.11

² Regel O 4.5

³ Regel I 1.4

⁴ Regel I 1.3

⁵ Regel O 4.1

⁶ Regel I 1.1

⁷ Regel O 4.2

⁸ Regel I 1.5

⁹ Regel O 4.7

¹⁰ Regel I 1.7